



Aktionsplan Baden-Württemberg zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

(Stand 22.07.2026)

1 Allgemeines und Geltungsbereich

Dieser Aktionsplan richtet sich insbesondere an Betriebe, die sich in für *Popillia japonica* abgegrenzten Gebieten befinden, und die Pflanzen produzieren und/oder mit Pflanzen umgehen. Die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1584](#) regelt die Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und zur Tilgung des Japankäfers. Das Vorgehen im Falle eines Auftretens des Japankäfers ist im [Notfallplan Popillia japonica Baden-Württemberg](#) festgelegt.

Angehängt an den Aktionsplan sind Merkblätter, welche die notwendigen Maßnahmen gegen den Japankäfer erläutern und mit Beispielen ergänzen. Die Auflagen beziehen sich auf die Produktion oder Zwischenlagerung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, wenn sie in einer von *Popillia japonica* betroffenen Befallszone oder Pufferzone produziert bzw. zwischengelagert werden und die Pflanzen verpflanzt bzw. in Verkehr gebracht werden sollen. Es werden zudem die Voraussetzungen für die Verbringung von frischem Pflanzenmaterial (Grüngut) und Oberboden (oberste 30 cm) sowie der Umgang mit Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung erläutert.

Die Maßnahmen werden in Allgemeinverfügungen der Landkreise mit abgegrenzten Gebieten festgelegt.

2 Begründung der Maßnahmen

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) ist ein prioritärer Unionsquarantäneschädling, bei dem erhebliche Schäden zu befürchten sind und dessen Bekämpfung besonders dringend ist. Die ersten adulten Käfer erscheinen im Juni und beginnen sich zu paaren. Ihre Flugzeit erstreckt sich von Juni bis Ende September, wobei der Höhepunkt im Juli liegt. Die Weibchen legen ihre Eier im Boden ab, wo sich die Larven zwischen Juli und Mai des folgenden Jahres entwickeln.

Der Japankäfer ernährt sich von über 400 verschiedenen Wirtspflanzen. Die erwachsenen Käfer können Schäden verursachen, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Die Larven hingegen ernähren sich vor allem von Graswurzeln und gefährden somit Grünflächen aller Art. Das bedeutet, dass der Käfer nicht nur ein Risiko für landwirtschaftliche oder Gartenbaubetriebe darstellt, die Pflanzen produzieren oder handeln, sondern auch für Parks, Privatgärten und Sportplätze.

In Betrieben, die Pflanzen anbauen oder mit ihnen handeln, können die Käfer Schäden anrichten, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Zudem besteht die Gefahr, dass sie ihre Eier in die Erde legen – sowohl im Freiland als auch in Töpfen. Dadurch kann der Schädling durch den Verkauf von Pflanzen mit Wurzeln in Erde verbreitet werden. Auch durch den Transport von Grüngut (mit adulten Käfern) sowie Erde (mit Eiern, Larven und Puppen) könnte der Japankäfer verschleppt werden. Aus diesem Grund sind in den betroffenen Gebieten spezielle Maßnahmen vorgesehen, um die Ausbreitung des Japankäfers in Baden-Württemberg, der Schweiz und der EU zu verhindern. Diese Maßnahmen werden in den folgenden Kapiteln näher erläutert.

3 Abgegrenzte Gebiete

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) hat sich seit 2014 in Teilen Norditaliens und seit 2020 langsam in der Schweiz ausgebreitet. Im Jahr 2023 wurde erstmals eine Population nördlich der Alpen in Zürich entdeckt, und im Jahr 2024 gab es weitere Funde in Basel. Durch den Ausbruch in Basel wurde im Jahr 2024 auch ein abgegrenztes Gebiet im Landkreis Lörrach in Baden-Württemberg eingerichtet, das eine Befallszone sowie eine Pufferzone umfasst. Seit August 2025 wurde ein weiteres abgegrenztes Gebiet in der Stadt Freiburg und den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen eingerichtet. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Waren aus der Befalls- und Pufferzone, die ein Risiko darstellen könnten, den Japankäfer zu verschleppen, sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die genauen Vorgaben und das Vorgehen werden in diesem Aktionsplan erklärt.

Die Maßnahmen sind konkret in folgenden Fällen erforderlich:

- a. Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Befallszone**
- b. Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Pufferzone**.

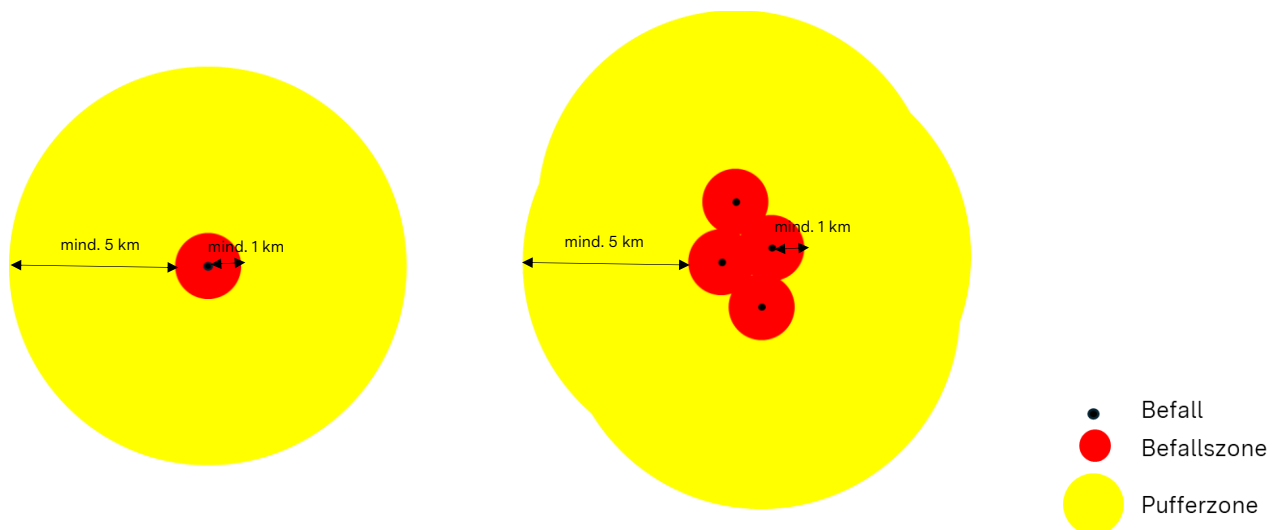


Abbildung 1: Schematische Darstellung Ausweisung einer Befallszone mit Pufferzone.

Um jeden Fund eines Japankäfers wird eine Befallszone von mindestens 1 km Radius ausgewiesen.

Eine Pufferzone ist ein befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone mit einer Breite von 5 km umgibt. Hier werden Maßnahmen festgelegt, um eine Einschleppung und die weitere Ausbreitung in nicht abgegrenzte Gebiete zu verhindern. Befalls- und Pufferzone bilden ein abgegrenztes Gebiet.

Die betroffenen Stadt- bzw. Gemeindegebiete oder Flurstücke können der Allgemeinverfügung der Landratsämter entnommen werden. Wird an einem bisher befallsfreien Ort ein Japankäfer gefunden, wird eine neue Befallszone vom zuständigen Landratsamt festgelegt bzw. die vorhandene Befallszone erweitert. Betroffene Betriebe werden darüber umgehend informiert. In diesen Gebieten ist die Tilgung des Japankäfers das Ziel, die Maßnahmen sind in einer Allgemeinverfügung veröffentlicht.

4 Maßnahmen

Nachfolgend werden verschiedene Maßnahmen gegen den Japankäfer beschrieben, die bei der Tilgungsstrategie anzuwenden sind.

Allgemeine Maßnahmen der Allgemeinverfügung:

Anlage	Maßnahme	Tilgung		Ziel	Zeitperiode
		Befalls- zone	Puffer- zone		
1	Bewässerungsverbot Rasen- und Grasflächen	x		Entwicklung Larven verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1 und 4	Verbot Verbringung von unbehandeltem Grüngut	x	x	Verschleppung Käfer verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1	Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung	x		Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
1	Verbot Verbringung von Oberboden (bis 30 cm)	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
1	Kontrolle von Ernteprodukten (Gemüse, Obst, Traube, Maiskolben)	x		Verschleppung Käfer verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1 und 4	Überwachungspflicht Unternehmer	x	x	Früherkennung eines möglichen Befalls	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)

Notwendige Maßnahmen je nach Ware und Produktionsart (Erläuterung in den Anlagen):

Maßnahme	Tilgung		Ziel	Zeitperiode	Erläuterung s. Anlage
	Befalls- zone	Puffer- zone			
Verbot Verbringung von Rasenrollen	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig	2
Pflanzen wurzelnackt machen	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig	3
Produktion auf insektensicheren Produktionsflächen	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Abdeckung von Containerpflanzen (Container mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm)	x	x	Verhinderung Eiablage	Mindestens 1.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3

Maßnahme	Tilgung		Ziel	Zeitperiode	Erläuterung s. Anlage
	Befalls- zone	Puffer- zone			
Freihaltung von Unkraut bei Topf-/Containerpflanzen (Töpfe/ Container mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm)	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Abdeckung von Ziergräsern (alle Topf-/ Containergrößen)	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Abdeckung oder Freihaltung von Unkräutern um den Ballen von Pflanzen im Freiland	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Kennzeichnung und Verbot von Verbringung von Überwinterungspflanzen außerhalb des abgegrenzten Gebietes	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	ganzjährig	3

Die Maßnahmen werden vom zuständigen Landratsamt per Allgemeinverfügung angeordnet:

- [Allgemeinverfügung des Landratsamt Lörrach](#)
- [Allgemeinverfügung des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald](#)
- [Allgemeinverfügung des Landratsamt Emmendingen](#)

Der amtliche Pflanzenschutzdienst wird die Einhaltung der Maßnahmen bei Unternehmen im abgegrenzten Gebiet mindestens zweimal im Jahr (vor dem Beginn der Käferflugzeit und im August/ September) überwachen. Kontrollen des Unternehmers sind zu dokumentieren (Beispiel s. Anlage 4)

Fällt ein Unternehmen, dass Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet verbringen möchte neu in das abgegrenzte Gebiet, wird unverzüglich nach der Ausweisung des Gebietes eine Kontrolle durchgeführt und notwendige Maßnahmen werden besprochen und festgelegt.

Amtliche Kontrollen des Substrats/ Bodens sind nach Anhang VIII DVO 2019/2072 vorgeschrieben und erfolgen in folgendem Umfang:

Tabelle 1: Boden- oder Substratkontrolle zur Bewertung des Vorkommens von *Popillia japonica*-Larven unter der Erde (EPPO Standard PM 9/21 (1))

Fläche ha ¹	Anzahl der zu entnehmenden Boden-/ Substratproben*	
	Bohrstock (12 cm Durchmesser x 20 cm Tiefe)	Spaten (20 x 20 x 20 cm)
< 0,5	50	20
0,6 - 2	70	30
2,1 - 5	80	35
5,1 - 10	90	40
10,1 - 20	125	50
> 20	125 + 2 Proben pro 5 ha zusätzlich	50 + 1 Probe pro 5 ha zusätzlich

*Bei getopfter Ware mit kleineren Topfvolumina als 12 cm Durchmesser und 20 cm Tiefe entspricht ein Topf einer Probe.

¹ Die Fläche ist in Hektar zu verstehen, unabhängig von der Art der Erzeugung (Töpfe, Freiland usw.).

5 Anlagen zum Aktionsplan:

Anlage 1: Allgemeine Maßnahmen gegen *Popillia japonica*

Anlage 2: Maßnahmen gegen *Popillia japonica* bei Verbringung und Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen

Anlage 3: Mögliche Maßnahmen gegen *Popillia japonica* als Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen

Anlage 4: Dokumentation durch den Unternehmer im abgegrenzten Gebiet

Anlage 5: Merkblatt *Popillia japonica*

Allgemeine Maßnahmen gegen *Popillia japonica*

1 Bewässerungsverbot Rasen- und Grünflächen

In der **Befallszone** ist die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen **vom 1. Juni bis zum 30. September** verboten.

Dies soll die Flächen für die Weibchen zur Eiablage unattraktiv machen und die Entwicklung von Larven des Japankäfers verhindern.

Diese Maßnahme gilt nur für Rasen- und Grünflächen innerhalb der Befallszone. Feuchte Gras- und Wiesenflächen sind ideal für die Fortpflanzung des Japankäfers, da die Larven eine gewisse Bodenfeuchte für ihre erfolgreiche Entwicklung benötigen. Bei fehlender Bodenfeuchte ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein abgelegtes Ei sich bis zum Käfer entwickeln kann, reduziert. Für die Bewässerung von Sportrasenflächen kann eine Ausnahme beim Landratsamt beantragt werden. Die Voraussetzung für diese Ausnahme ist der Einsatz von Nematoden nach Anordnung des Landratsamtes.

Vom Bewässerungsverbot nicht betroffen sind Bäume, Sträucher, Beete, Gräber, Obst- und Gemüsepflanzen, Feldfrüchte.

2 Verbringungsverbot von frischem Pflanzenmaterial

Vom **1. Juni bis 30. September** ist die Verbringung von frischem Pflanzenmaterial aus der Grünpflege sowie von unbehandelten Pflanzenresten aus der **Befallszone** hinaus bzw. aus der **Pufferzone** nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes verboten.

Dies soll die Verschleppung des Käfers verhindern. Die adulten Japankäfer ernähren sich von über 400 Wirtspflanzen. In der Flugsaison sind sie auf fast allen grünen Pflanzen zu finden, um dort zu fressen. Auf Gras halten sie sich zur Eiablage auf. Wird das Grüngut frisch aus der Befallszone oder Pufferzone hinaus transportiert, besteht das Risiko der Verschleppung von adulten Käfern. Ist das Material gehäckselt oder trocken, stellt es kein attraktives Futter für den Käfer mehr dar.

Als frisches Pflanzenmaterial aus der Grünpflege gelten zum Beispiel:

- Grünschnitt aus Umgebungspflege,
- Schnittgut und Abfälle aus der Gartenpflege,
- Schnittgut und Abfälle aus der Friedhofspflege,

als unbehandelte Pflanzenreste gelten zum Beispiel:

- Pflanzen und Pflanzenteile aus landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktion

Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial,

- a. welches während des Transports und bis zur sicheren Vernichtung insektensicher abgedeckt wird (Plane oder Netz mit Maschenweite von max. 5 mm, geschlossene Fahrzeuge).

Wird das Material vor der Kompostierung bzw. Vernichtung zwischengelagert, muss es abgedeckt bleiben.

Sofern Pflanzenmaterial unbehandelt die Befalls- oder Pufferzone verlässt, benötigt der

Unternehmer (z.B. Pflanzenproduzenten, Pflanzenhandel, Garten- und Landschaftsbaubetriebe) oder die zuständige Forstbehörde einen entsprechenden Nachweis des Entsorgungsbetriebes bzw. des mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens über die sichere Entsorgung (Beispiel s. Anlage 4). Dieser ist dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

oder

- b. Das Pflanzenmaterial wird auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt;

oder

- c. Das zuständige Landratsamt hat eine alternative Methode genehmigt, die eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet.

Folgendes Pflanzenmaterial ist vom Verbringungsverbot nicht betroffen:

- Pflanzenmaterial welches komplett getrocknet ist. Das Pflanzenmaterial wurde über einen längeren Zeitraum liegen gelassen und ist komplett abgetrocknet. Je nach Größe, Menge und Wetter kann dieser Zeitraum länger oder kürzer sein.
- mit dem Rasenmäher gemähtes und zerkleinertes Gras
- Grünmaterial, das zu Silage verarbeitet wird
- Pflanzenmaterial, welches in einem insektensicheren Behältnis (z.B. einem versiegelten Container, Biotonne, Müllauto) direkt in eine geschlossene Anlage wie z.B. die Verbrennungsanlage, professionelle thermophile Kompostanlagen oder eine Biogasanlage gebracht wird.
- Forstsaatgut (auch mit angetrocknetem Laub) aus der Samenernte für den Forst

3 Kontrolle von Ernteprodukten (Gemüse, Obst, Trauben, Forstsaatgut)

Während der Käferflugzeit (ab 1. Juni bis 30. September) müssen Ernteprodukte Obst, Gemüse und Trauben vor der Verbringung aus der **Befallszone** auf das Vorhandensein von Käfern kontrolliert werden. Die Lagerung vor der Verbringung muss insektensicher erfolgen, die Ernteprodukte sind z.B. durch Abdecken vor nachträglichem Befall zu schützen

4 Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung

Fahrzeuge und Geräte, die in der **Befallszone** zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde verwendet wurden, müssen ganzjährig vor Ort gründlich gereinigt werden, bevor sie diese Gebiete verlassen dürfen. Die Reinigung soll sicherstellen, dass weder Erde noch Pflanzenrückstände verschleppt werden.

Dies soll die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.

5 Verbringung von Oberboden

Die Verbringung der oberen Schicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der **Befallszone** und aus der **Pufferzone** hinaus ist verboten. Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen soll so verhindert werden.

Es können auf Antrag beim Landratsamt Ausnahmen bewilligt werden

Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn der Boden nach Anweisung des Landratsamtes behandelt wird. Auch Boden, der in das abgegrenzte Gebiet verbracht wird, darf nach Lagerung ohne Abdeckung nicht mehr verbracht werden.

Vom Verbringungsverbot nicht betroffen ist Boden, welcher beim Abriss versiegelter Flächen (z.B. unter Straßen, Pflasterungen, Beton) anfällt, unabhängig von der Bodentiefe.

6 Überwachungspflicht

Betriebe in der **Befalls- und Pufferzone**, die mit Pflanzen umgehen (unabhängig davon, ob sie für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind oder nicht), sind verpflichtet, vom 1. Juni bis 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m auf frei zugänglichen Flächen visuell auf Käfer zu überwachen. Dies erfolgt mindestens zweimal im Juli und einmal im August. Die Kontrollen sind zu dokumentieren (Beispiel s. Anlage 4).

Ein möglicher Befall soll so frühzeitig erkannt werden. Eine Überwachung mit Fallen bleibt dem Pflanzenschutzdienst vorbehalten.

Es gilt eine Melde- und Bekämpfungspflicht. Das heißt, bei einem Verdacht oder wenn festgestellt wird, dass der Japankäfer auftritt, muss dies so schnell wie möglich gemeldet werden.

Die Betriebe melden dies dem zuständigen Pflanzenschutzdienst des Regierungspräsidium Freiburg (pflanzenbeschau@rpf.bwl.de) oder den zuständigen Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald (landwirtschaft@lkbh.de), Emmendingen (landwirtschaftsamt@landkreis-emmendingen.de) oder Lörrach (landwirtschaft-naturschutz@loerrach-landkreis.de).



Maßnahmen gegen *Popillia japonica* bei Verbringung und Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen und -platten

Das Verbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus dem abgegrenzten Gebiet heraus ist ganzjährig verboten. Dies soll die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen sind nur innerhalb der jeweiligen Zone erlaubt:

- a. Für Betriebe innerhalb der Befallszone:
Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Befallszone.
- b. Für Betriebe innerhalb der Pufferzone:
Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Pufferzone oder von der Pufferzone in die dazugehörige Befallszone.

In diesem Fall müssen die Rasenrollen mit einem entsprechenden, unveränderbaren Etikett gekennzeichnet werden, das besagt, dass die Ware aus der Befallszone / aus der Pufferzone stammt, und sie nur innerhalb dieser Zone verbraucht und in Verkehr gebracht werden darf.

Rasenrollen gehören zu den Produkten mit dem höchsten Risiko für die Verbreitung von *Popillia japonica*. Die Art der Produktion der Rasenrollen bietet den Weibchen optimale Eiablageorte und fördert die Entwicklung der Larven. Mit den Rasenrollen können so die Larven über weite Strecken in nicht befallene Gebiete gebracht werden und sich dort zum Käfer weiterentwickeln. Derzeit gibt es keine praktikablen und wirksamen Maßnahmen in der Rollrasenproduktion, mit denen die Ausbreitung des Japankäfers außerhalb der abgegrenzten Gebiete erfolgreich verhindert werden kann.

Ausnahmen vom Verbringungsverbot in der Pufferzone sind nur unter der folgenden Bedingung möglich:

Die zuständige Behörde prüft, ob die Möglichkeit besteht, einen befallsfreien Erzeugungsort einzurichten. Da für die Aufrechterhaltung eines befallsfreien Erzeugungsortes der Einsatz von Fallen mit PEG-Futtermittel-Lockstoff und Sexual-Lockstoff (Japonilure)) vom 1. Juni bis zum 30. September erforderlich ist, kann diese Möglichkeit nur in einem Abstand von mindestens 2.000 m von der Befallszone in Betracht gezogen werden, um mit den Fallen keine Käfer aus der Befallszone zu locken. Die Überwachung kann durch den Einsatz mobiler Fallen erfolgen.

Die Fallen werden in einer 100 m breiten Pufferzone eingesetzt, die um den Erzeugungsort eingerichtet werden soll. Die Fallen werden in einem Abstand von mindestens 200 m bis maximal 750 m zueinander eingesetzt. Kann der Erzeugungsort aufgrund räumlich weit getrennter Quartiere nicht als Ganzes mit einer Pufferzone umgeben werden, müssen für die jeweiligen Quartiere eigene Pufferzonen von jeweils 100 m Breite eingerichtet und überwacht werden.

Die Überwachung mit mobilen Fallen erfolgt amtlich zusätzlich zu den vorgeschriebenen Unternehmerkontrollen mindestens zweimal im Juli und einmal im August.



Mögliche Maßnahmen gegen *Popillia japonica* als Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen

1 Produktion und Handel von Topf-/Containerware in einer nicht insektensicheren Umgebung

1.1 Container mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Containerware (Container mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm) müssen alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die bepflanzten Container werden vom 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt

und

2. die Container stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe Abdeckplane oder Kieselsteine) oder stehen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen.



Fotos: F. Rinke / LTZ Augustenberg

Die bepflanzten Container dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven vom Boden in die Töpfe eindringen.

Durch die Abdeckung des Substrats der Container wird die Eiablage in die Pflanzgefäße verhindert.

1.2 Töpfe und Container mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm (ohne Gräser)

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topf- und Containerpflanzen (Töpfe/ Container mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm), ausgenommen mit Gräsern bepflanzte, müssen alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die bepflanzten die Töpfe/ Container werden vom 1. Juni bis 30. September frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Kokosfaser,



Anlage 3: Verbringung von Pflanzen

Containermulch, Sand oder Kieselsteine) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt

und

2. die Töpfe/ Container stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten bzw. abgedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane, Kieselsteine,) oder stehen auf Tischen oder anders erhöhten Ablagen.

1.3 Topf- und Containerware mit Gräsern

Der Japankäfer bevorzugt zur Eiablage mit Gräsern bewachsene Flächen. Das Risiko der Eiablage ist bei Topf- und Containerware von Gräsern erhöht. Daher müssen unabhängig von der Topfgröße alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die bepflanzten Töpfe/ Container werden vom 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Containermulch, Sand) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt oder mit einem insektensicheren Netz (ohne Abstimmung mit der zuständigen Behörde Maschenweite max. 3mm x 3mm) eingenetzt. Da die Durchlässigkeit der Netze gegen den Käfer neben der Maschenweite auch maßgeblich von der Webart abhängt, können auf Antrag bei der zuständigen Behörde auch andere Netze mit abweichenden Maschenweiten genutzt werden.

und

2. die Töpfe/ Container stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten bzw. abgedeckten Flächen (z.B., Bändchengewebe, Abdeckplane, Kieselsteine) oder stehen auf Tischen oder anders erhöhten Ablagen.

Die bepflanzten Gefäße dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven in die Töpfe eindringen.

Durch die Abdeckung der Erde mit geeignetem Mulchmaterial wird die Eiablage in die Pflanzgefäße verhindert, da die Oberfläche damit zu fest für die Eiablage ist.

Bambus-Gewächse sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen, da deren Wurzeln nicht attraktiv für die Larven des Japankäfers sind.

2 Produktion von Pflanzen im Freiland

Werden im Freiland Pflanzen angebaut, die mit Erdballen verbracht bzw. in Verkehr gebracht werden sollen, muss eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Ab 1. Juni bis 30. September werden die Zwischenreihen mindestens zweimal bis in eine Tiefe von 10 cm mechanisch bearbeitet, die gesamte Produktionsfläche bleibt in diesem Zeitraum unkrautfrei. Neben der mechanischen ist auch eine chemische Unkrautbekämpfung möglich.

oder

2. Ab 1. Juni bis 30. September wird der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Miscanthusschnitzel, Stroh, Bändchengewebe, Folie, Netz) bedeckt. Die abgedeckte Fläche muss idealerweise 70 cm über den Umfang des Erdballens der Pflanze hinaus reichen. Bei engen Pflanzabständen kann die Pflanzreihe zusammenhängend



Anlage 3: Verbringung von Pflanzen

bedeckt werden. Wichtig ist hierbei, dass die Abdeckung durch die insektensichere Schicht, auf beiden Seiten der Pflanzenreihe, weiterhin mindestens 70 Zentimeter über die Erdballen der Pflanzen hinaus reicht (siehe Abbildung 1).

Befindet sich die Freilandparzelle innerhalb der Befallszone, findet zusätzlich eine amtliche Beprobung des Bodens bis in eine Tiefe von 20 cm im Herbst statt.

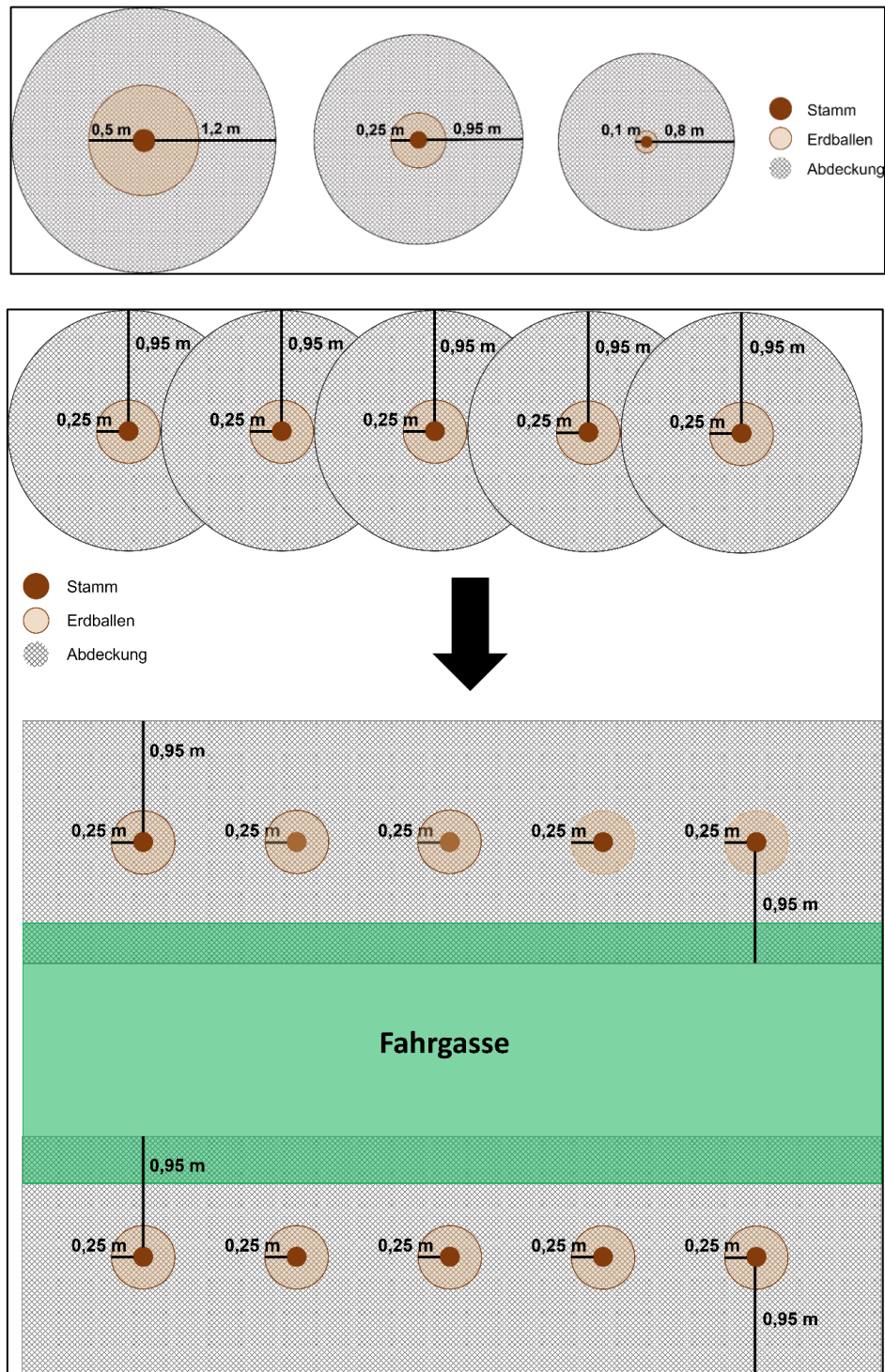


Abbildung 1: Abdeckung der Freilandgehölze mit insektensicherer Schicht
(Quelle: Merkblatt 20; Bundesamt für Landwirtschaft BLW Schweiz)



oder

3. Es wird vor Beginn der Flugsaison des Käfers eine physische Barriere zwischen dem Wurzelraum der Fahrgasse und den Wurzelballen bis in mindestens 20 cm Tiefe errichtet. Diese Barriere ist in den Zeiten aufrecht zu erhalten, in denen die Larven aktiv sind (Bodentemperaturen über 10 °C) da der Mindestabstand von 70 cm vom Wurzelballen hier nicht gewährleistet werden muss. Der Ballenbereich muss in dieser Zeit unkrautfrei sein.

Die Barriere kann sowohl fest eingebaut sein als auch aus einem dauerhaft offenen, unbegrünten Graben von mindestens 20 cm Tiefe und 5 cm Breite bestehen. Ein Pflugfurche ist nicht ausreichend.

In Quartieren, aus denen in den folgenden 2 Jahren keine Pflanzen verbracht werden, müssen keine Maßnahmen durchgeführt werden. Die Quartiere sind den Behörden vor der Käferflugzeit mitzuteilen.

3 Verbringung und Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen (d.h. ohne Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht) ist ohne weitere Maßnahmen erlaubt, solange die Wurzeln keinen wesentlichen Anhang von Anbauerde oder Kultursubstrat haben. Dies gilt auch für Pflanzgut gemäß Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG).

4 Produktion in einer insektensicheren Infrastruktur

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen ist erlaubt, wenn diese vom 1. Juni bis 30. September (Flugperiode Käfer) in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden.

Während der Flugperiode müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Folientunneln oder Verkaufsflächen (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite ohne Absprache mit der zuständigen Behörde max. 3 mm) geschlossen werden. Da die Durchlässigkeit der Netze gegen den Käfer neben der Maschenweite auch maßgeblich von der Webart abhängt, können auf Antrag bei der zuständigen Behörde auch andere Netze mit abweichenden Maschenweiten genutzt werden.

Auch eine Einnetzung der Pflanzen mit einem insektensicheren Netz ist möglich.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.



5 Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet, die zur Überwinterung eingelagert oder vermietet werden

Werden Topf- und Containerpflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet zur Überwinterung eingelagert oder vermietet, sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Ein Unternehmen, welches die Überwinterung als Dienstleistung anbietet oder Pflanzen vermietet, muss sicherstellen, dass Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet eindeutig vor der Einlagerung gekennzeichnet werden. Es sind Aufzeichnungen zu führen, welche auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können und eine Rückverfolgung der Pflanzen ermöglichen.

Vor der Einlagerung sind bei Behältnissen ≥ 30 cm Durchmesser außerdem die obersten 5 cm Substrat zu entfernen und sicher zu vernichten (keine Kompostierung), sofern die Topfoberfläche in der Käferflugzeit (01. Juni bis 30. September) nicht durch Abdeckung (z. B. Containermulch, Kokosmatten, Sand, Kies) geschützt war.

Behältnisse mit einem Durchmesser von ≥ 30 cm müssen in der Käferflugzeit vor der Auslieferung oder direkt nach der Auslieferung in das abgegrenzte Gebiet mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt werden, um eine Eiablage der Käfer zu verhindern. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass Larven mit den Töpfen in Gebiete außerhalb des abgegrenzten Gebiets verbracht werden.

Dokumentation durch den Unternehmer im abgegrenzten Gebiet

Ergebnisse der Kontrollen auf das Vorkommen des Japankäfers (*Popillia japonica*) gemäß Allgemeinverfügung

Name des Unternehmens: _____

*Im Juli sind mindestens zwei Kontrollen, im August ist mindestens eine Kontrolle durchzuführen.

Kontrolle im Betrieb*		
Datum	Kontrolle durch	Ergebnis
		☐ <u>keine</u> Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ <u>keine</u> Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ <u>keine</u> Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
Kontrolle in der Umgebung (100 m), auf freizugängliche Flächen*		
Datum	Kontrolle durch	Ergebnis
		☐ <u>keine</u> Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ <u>keine</u> Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ <u>keine</u> Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
Bemerkungen		

Ort, Datum

Unterschrift

Information über die Herkunft von frischem Pflanzenmaterial aus einem abgegrenzten Gebiet und Nachweis über die sichere Verbringung und Entsorgung von Pflanzenmaterial

Hiermit teilen wir mit, dass es sich bei dem von uns

- ☐ angelieferten Material
☐ zur Verbringung und Vernichtung bereitgestellten Material
☐ zur Verbringung und Kompostierung bereitgestellten Material
☐

sonstiges:

ggf. weitere Angaben, z.B. Art des Materials, Menge, Herkunft, Datum oder Zeitraum:

um frisches Pflanzenmaterial aus einem abgegrenzten Gebiet handelt, für das die besonderen Regelungen der Allgemeinverfügungen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers gelten. Die Regelungen sind im Merkblatt „Information zur Verbringung von frischem Pflanzenmaterial“ beschrieben.

- ☐ Das Merkblatt „Information zur Verbringung von frischem Pflanzenmaterial“ ist beigelegt.

Auftraggeber:

Name Straße, PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung des für die Entsorgung beauftragten Unternehmers

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Der Unternehmer bestätigt hiermit die Annahme des o.g. Materials |
| ☐ | Der Unternehmer bestätigt hiermit die Einhaltung der Regelungen zur sicheren Verbringung und Kompostierung bzw. Vernichtung entsprechend der Allgemeinverfügung |

beauftragter Unternehmer:

Name Straße, PLZ,

Ort/Einrichtung der Entsorgung

Ort, Datum

Unterschrift

Information über die Herkunft von frischem Pflanzenmaterial aus einem abgegrenzten Gebiet und Nachweis über die sichere Verbringung und Entsorgung von Pflanzenmaterial

Hiermit teilen wir mit, dass es sich bei dem von uns

- ☐ angelieferten Material
☐ zur Verbringung und Vernichtung bereitgestellten Material
☐ zur Verbringung und Kompostierung bereitgestellten Material
☐ sonstiges: _____

ggf. weitere Angaben, z.B. Art des Materials, Menge, Herkunft, Datum oder Zeitraum:

um frisches Pflanzenmaterial aus einem abgegrenzten Gebiet handelt, für das die besonderen Regelungen der Allgemeinverfügungen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers gelten. Die Regelungen sind im Merkblatt „Information zur Verbringung von frischem Pflanzenmaterial“ beschrieben.

- ☐ Das Merkblatt „Information zur Verbringung von frischem Pflanzenmaterial“ ist beigelegt.

Auftraggeber:

Name	Straße, PLZ, Ort
Ort, Datum	Unterschrift

Erklärung des für die Entsorgung beauftragten Unternehmers	
☐	Der Unternehmer bestätigt hiermit die Annahme des o.g. Materials
☐	Der Unternehmer bestätigt hiermit die Einhaltung der Regelungen zur sicheren Verbringung und Kompostierung bzw. Vernichtung entsprechend der Allgemeinverfügung

beauftragter Unternehmer:

Name	Straße, PLZ,
Ort/Einrichtung der Entsorgung	
Ort, Datum	Unterschrift

Merkblatt *Popillia japonica*

1 Lebenszyklus

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) benötigt für die Entwicklung vom Ei bis zum erwachsenen Käfer in Abhängigkeit von der Temperatur ein oder zwei Jahre. Ein Weibchen legt während seines Lebens 40 bis 60 Eier bevorzugt in feuchten Boden ab. Die Larven (= Engerlinge) schlüpfen nach zwei Wochen und ernähren sich von Pflanzenwurzeln, vor allem von Graswurzeln, aber auch von Feinwurzeln anderer Pflanzen.

Der erwachsene Käfer hat über 400 Wirtspflanzen und frisst an Blättern, Blüten und weichen Früchten. Die Flugzeit des Käfers ist zwischen Juni und Ende September.

Die Larven bewegen sich bei einer Bodentemperatur von unter 15°C vertikal bis 15-20 cm Tiefe. Bei Erwärmung des Bodens im Frühjahr bewegen sie sich wieder an die Bodenoberfläche.



Quelle: Frauke Rinke, LTZ Augustenberg

2 Merkmale Larven

3 Larvenstadien

- je nach Larvenstadium 1,5 bis ca. 20 mm lang
- V-förmige Anordnung von 6-7 Borsten beidseitig am letzten Körpersegment der Larven

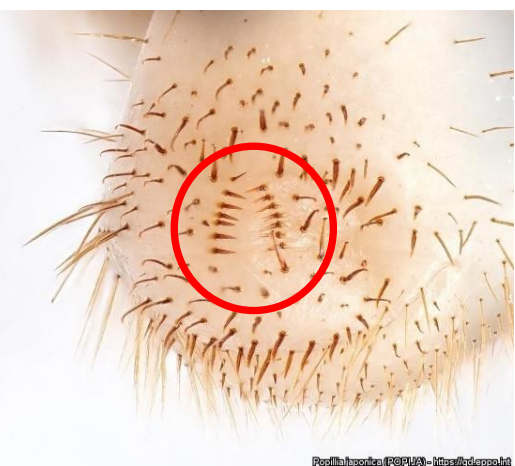


Foto: David Cappaert, Michigan State University, Bugwood.org

Foto: Gilles San Martin (CRA-W); gd.eppo.int

3 Merkmale Käfer



Fotos: Olaf Zimmermann/ LTZ Augustenberg

erwachsener Käfer:

- ca. 1 cm groß
- grün-glänzendes Halsschild
- kupferfarbene Flügeldecken deutlich verkürzt
- 5 kleine weiße Haarbüschel an jeder Seite des Hinterleibs
- 2 größere weiße Haarbüschel am Hinterleib



Originalgröße

4 Verwechslungsmöglichkeit mit heimischen Käfern

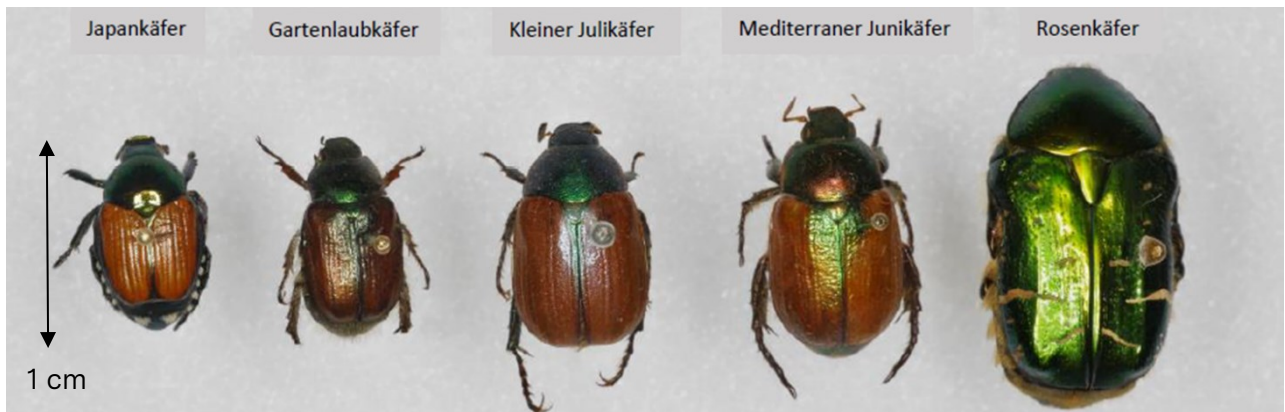


Foto: Olaf Zimmermann/ LTZ Augustenberg

Bei Fund oder Verdacht auf einen Japankäfer bitte den Käfer einfangen und fotografieren und anschließend sicher verwahren.

Fotos bitte unter Angabe des Fundortes an pflanzengesundheit-kaefer@ltz.bwl.de senden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum
Augustenberg (LTZ)
Neßlerstr. 25
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-457

E-Mail:

poststelle@ltz.bwl.de

Internet:

www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

Frauke Rinke

Sachgebiet Pflanzengesundheit

pflanzengesundheit@ltz.bwl.de